



Protokoll des Gemeinderates 28. Sitzung

Datum: 14. Oktober 2015
Zeit: 19.30 bis 22.15 Uhr
Ort: Sitzungszimmer Mehrzweckhalle Obergerlafingen
Protokollführerin: Kerschbaum Iris, Gemeindeschreiberin

Anwesend Muralt Beat, Gemeindepräsident, Vorsitz
Dubach Reto, Ersatz Gemeinderat
Kerschbaum Iris, Gemeindeschreiberin
Mikolasek Thomas, Gemeinderat, Präsident UWEKO
Müller Claudia, Gemeinderätin
Rindlisbacher Frank, Gemeinderat
Zuber Marcel, Gemeinderat
Zumbrunn Stefan, Gemeindevizepräsident

Entschuldigungen Krieg Stefan, Gemeinderat, Präsident FIKO

Begrüssung Der Gemeindepräsident eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er begrüsst die Anwesenden, im Besonderen den Bau- und Planungskommissionpräsidenten Urs Loosli, Herrn Niggli von bsb + Partner, Ersatzgemeinderat Reto Dubach, sowie Frau Gundi Klemm von der Solothurner Zeitung, und stellt fest, dass der Gemeinderat in der heutigen Besetzung beschlussfähig ist.

Traktanden

A-Geschäft

56

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. September 2015

0 Allgemeine Verwaltung
01 Legislative und Exekutive
012 Exekutive
0120 Exekutive

Aktenzeichen: 0120-15.0036

Beschluss:

Das Protokoll der 27. Gemeinderatssitzung vom 16. September 2015 wird genehmigt und bestens verdankt.

A-Geschäft

57

Bau und Planung: Einführung Tempo 30-Zonen

6 Verkehr
61 Strassenverkehr
615 Gemeindestrassen
6150 Gemeindestrassen

Aktenzeichen: 6150-15.0247

Ausgangslage:

Seit längerer Zeit ist die Einführung von Tempo 30 bei uns ein Thema. Es gilt Nägel mit Köpfen zu machen, so dass auch der Investitionsantrag rechtzeitig, d.h. in der Dezember-Gemeindeversammlung gestellt werden kann. Die Repla Espace Solothurn hat im Mai 2011 im Rahmen des Agglomerationsprogrammes einen Grundlagenbericht zur "Strategie Tempo 30 / Strassenraumgestaltung" erarbeitet und den Agglomerationsgemeinden zugestellt. Die Analyse für Obergerlafingen ergibt gemäss diesem Bericht, dass sich mit Tempo 30 die Verkehrssicherheit erhöhen, der Schleichverkehr reduzieren und die Ortsqualität grundsätzlich verbessern lasse, weshalb die Einführung von Tempo 30-Zonen auf den siedlungsorientierten Strassen mit Signalisation und Torsituation empfohlen wird. Dabei sieht dieser Bericht kein Handlungsbedarf für das Kantonsstrassennetz, also unsere Hauptstrasse und die Recherswilstrasse.

Unser Wegmacher hat im Zusammenhang mit weiteren Bedürfnissen mit einem Vertreter der Firma Signal AG eine Ortsbegehung gemacht, worauf dieser eine Offerte für die baulichen Massnahmen einreichte, die vom 9. Februar 2015 stammt und einen Betrag von knapp Fr. 60'000.-- ausweist.

Unter Verweis auf den Leitfaden, den Frank Rindlisbacher ins GEVER stellen liess, geht es jedoch nicht ohne Beizug eines Ingenieurs, zumal der Kanton das Konzept noch absegnen muss.

Auch hier interessieren natürlich die Kostenfolgen.

Erwägungen:

Loosli Urs: Die aktuelle Situation sieht so aus, dass die Bau- und Planungskommission kurz vor der Arbeitsvergabe an ein Ingenieurbüro steht. Es wurde bei zwei Ingenieurbüros eine Offerte eingeholt, wobei die Offerte von bsb + partner, Ingenieure und Planer rund Fr. 3'000.-- günstiger ausfällt. Zudem sind im Zusammenhang mit der Ortsplanrevision Synergien vorhanden, welche mit bsb + partner optimal genutzt werden können. Mit diesen Überlegungen fällt die Wahl klar auf bsb + partner. Das Ingenieurbüro wird nun als nächstes zusammen mit der Bau- und Planungskommission abklären, was alles be-

nötigt wird, Ziele definieren, wo soll überall eine Zone Tempo 30 gekennzeichnet werden, Verkehrserhebung erstellen, Konzept erstellen, Bewilligungen einholen, etc. Im nächsten Jahr folgt dann die Umsetzung.

Niggli Thomas (Ingenieur Firma bsb + partner, Ingenieure und Planer): Die Gemeinden können nicht mehr selber über Tempo 30 bestimmen; die Einführung von Tempo 30 muss vom Kanton bewilligt werden, weshalb der Beizug eines Planers fast unabdingbar ist. Es werden Gutachten und Verkehrserhebungen gemacht, die Gemeinde stellt eine Begleitgruppe, mit welcher dann das Gutachten besprochen wird. Anhand der Verkehrsmessungen sieht man dann auch, wo die Massnahmen wichtig, bzw. unwichtig sind. Anschliessend wird die Bewilligung des Kantons eingeholt. Wenn allfällige Beanstandungen des Kantons bearbeitet worden sind, können die Massnahmen im Dorf umgesetzt werden. Nach einem Jahr werden dann diese Massnahmen kontrolliert und die Ergebnisse dem Kanton vorgelegt. Dieser Prozess ist also relativ langwierig (Verkehrszählung unter anderem sehr komplex). Wo genau die Massnahmen sein werden und was diese beinhalten, wissen wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Nun wird eine Dorfbegehung gemacht, man spricht mit den Bewohnern, evtl. kann auch eine Mitwirkung in Erwägung gezogen werden. Ein möglicher Fahrplan: während des Winters werden Phase 1 und 2 umgesetzt, im Sommer könnten die Massnahmen umgesetzt werden und nach rund einem Jahr (Sommer / Herbst 2017) würde die Nachkontrolle stattfinden.

GP Muralt Beat: Es gibt nun also zwei Kostenfaktoren; einerseits den Ingenieur und andererseits die effektiven Massnahmen, welche umgesetzt werden. Dieser Kredit (Planungs- und Baukosten) muss an Gemeindeversammlung abgeholt werden. Für die Ingenieur-Kosten, die im Dezember bis zum Entscheid der Gemeindeversammlung anfallen, ist ein Nachtragskredit zu sprechen.

Loosli Urs: Er würde vorschlagen, das Projekt ähnlich anzugehen wie dasjenige des Leitbildes. Es soll also in der Mehrzweckhalle eine Informationsveranstaltung nur betreffend Tempo 30 geben und die Meinung der Bevölkerung abgeholt werden. Vom Zeitplan her, ist es eher unrealistisch bis Dezember ein Konzept erarbeitet zu haben, Februar erscheint realistischer.

GP Muralt Beat: Der Wunsch des Gemeindepräsidenten ist es, dass man im Dezember die Kosten, sowie einen groben Fahrplan präsentieren und entsprechend einen Gesamtkredit abholen kann. Zum jetzigen Zeitpunkt kann vom Gemeinderat ein Nachtragskredit von Fr. 30'000.-- gesprochen werden.

Niggli Thomas: Die Grundlagen müssen demzufolge bis zur nächsten GR-Sitzung am 11. November 2015 erhoben werden.

Loosli Urs: Die Bau- und Planungskommission wird den Budgetrahmen in einer Sondersitzung bis dahin festlegen.

GR Zuber Marcel: Erkundigt sich nach Fussgängerstreifen, speziell in Kindergartennähe.

Niggli Thomas: Es soll eher weniger Fussgängerstreifen geben, jedoch gibt es Schulwegsicherungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeinderat bewilligt zulasten der Rechnung 2015 einen Nachtragskredit von Fr. 30'000.-- als Kostendach für die auflaufenden Kosten von bsb + Partner, Ingenieure und Planer AG für das Projekt „Tempo 30“.

2. Die Bau- und Planungskommission wird beauftragt, den Gesamtkredit für das Projekt bis spätestens 11. November 2015 zu beantragen. Im Weiteren wird diese beauftragt, zusammen mit bsb + Partner, Ingenieure und Planer AG die Grundlagen für die kommende Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2015 zu erarbeiten.
3. Mitteilungen an:
 - Bau- und Planungskommission, Urs Loosli
 - Finanzverwaltung Obergerlafingen

A-Geschäft

58

Bau und Planung: Ortsplanrevision: Überarbeitetes Leitbild 2015 (nach Vorprüfung)

7 Umweltschutz und Raumordnung

79 Raumordnung

790 Raumordnung

7900 Raumordnung (allgemein)

Aktenzeichen: 7900-15.0094.5

Ausgangslage:

Das Ingenieurbüro bsb + Partner hat gemäss Besprechung vom 24. September 2015 mit der Bau- und Planungskommission das räumliche Leitbild anhand des kantonalen Vorprüfungsberichts überarbeitet.

Erwägungen:

GP Muralt Beat: Zusammenfassend kritisiert der kantonale Vorprüfungsbericht im Leitbild zwei Punkte, nämlich die Höhe des angenommen Bevölkerungswachstumes und andererseits die Ausdehnung des Siedlungsgebietes über die Siedlungsgrenzen hinaus.

Niggli Thomas (Planer Firma bsb + partner, Ingenieure und Planer): Der Vorprüfungsbericht besagt, dass es zu grosse Siedlungsgebiete gibt und Obergerlafingen generell ein zu grosses Wachstum plane. Bei der letzten Besprechung in der Planungskommission waren sich jedoch alle Beteiligten einig, dass die Siedlungsgrenzen so stehen gelassen werden sollen, da es sonst in 10 bis 20 Jahre Schwierigkeiten geben könnte, die Siedlungsgrenze wieder zu „verkleinern“. Ein weiterer Punkt ist der Bolacker, welcher sehr gut erschlossen ist. Jedoch befindet sich das einzuzonende Gebiet in einem Gewässerschutzareal. Dieses Untertfangen wird nicht einfach. Er empfehle der Gemeinde Obergerlafingen sich mit der Gemeinde Kriegstetten zusammenzuschliessen bzw. abzusprechen. Allenfalls können einige Ziele gemeinsam verfolgt werden.

GP Muralt Beat: Die Lage in Kriegstetten verhält sich ähnlich, sie sind auch mitten in der Ortsplanung und haben vor kurzem auch den Vorprüfungsbericht erhalten. Jedoch ist noch nicht klar, wie Kriegstetten zum Thema Bolacker steht.

Niggli Thomas: Bezüglich der Verdichtung: die Eigentümer kann man nicht zwingen zu verdichten. Man kann einzig die Bauvorschriften, insbesondere die Ausnützungsziffern lockern, so dass jeder der sein Haus umbaut oder neu baut, auf seiner Fläche mehr bauen darf. So kann die innere Verdichtung langsam auf freiwilliger Basis herbeigeführt werden. Als weiterer Punkt wurde die Schulhaus-Überbauung besprochen. Dies ist ein guter Ansatz für gesamtheitliche Lösung. Das ARP ist weniger kritisch, wenn das einzuzonende Land der Gemeinde gehört und die Bauabsichten klar sind. Abschliessend wurde bezüglich der Umzonung der Gewerbezone beim Schlüssel diskutiert.

GP Muralt Beat: Der Langsamverkehr ist nun auch abgedeckt. Offenbar ist neu auch die

Veloroute im Leitbild erörtert.

Niggli Thomas: Empfiehlt, keine Details bezüglich der Tempo 30 Zonen in das Leitbild aufzunehmen.

Weiteres Vorgehen: Wenn der Gemeinderat einverstanden ist, kann es der Gemeindeversammlung in dieser Fassung vorgestellt werden. Der Kanton muss dem Leitbild nicht zustimmen; er kann allerdings dem Ortsplan die Zustimmung verweigern.

GR Rindlisbacher Frank: Innerhalb der Bau- und Planungskommission wurde diese bereinigte Version verabschiedet und wird nun dem Gemeinderat zur Genehmigung zu Händen der Gemeindeversammlung empfohlen.

GP Muralt Beat: Müsste man bezüglich der Richtplanaufgabe konsequenterweise das Thema Verdichtung ergänzen?

Niggli Thomas: Empfiehlt Reservezonen (Kaufmann) drinnen lassen, bzw. als Reserve stehen lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Das räumliche Leitbild wird zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

B-Geschäft

59

Finanzen: Beitragsgesuch Minigolfclub Eichholz-Gerlafingen für SM 2016

0 Allgemeine Verwaltung

02 Allgemeine Dienste

021 Finanz- und Steuerverwaltung

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Aktenzeichen: 0120-15.0036.6

Ausgangslage:

Der Minigolfclub Eichholz-Gerlafingen ersucht um einen Beitrag für die Schweizer Meisterschaft 2016 in Gerlafingen.

Der Gemeinderat richtet in der Regel an ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen im Dorf oder in der Region unbesehen eines Budgets einen Beitrag von Fr. 100.-- aus. Ein Sponsoring mit einem definierten Zweck, wie die Ausrichtung eines Preises ist offenbar nicht vorgesehen.

Erwägungen:

Der Gemeinderat hat keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Minigolfclub Eichholz-Gerlafingen wird für die Schweizer Meisterschaft 2016 in Gerlafingen mit einem Betrag von Fr. 100.-- unterstützt.

2. Mitteilungen an:
- Minigolfclub Eichholz Gerlafingen
 - Finanzverwaltung Obergerlafingen

B-Geschäft

60

Finanzen: Budget Erfolgsrechnung 2016, Verbundsaufgaben und Zweckverbände

0 Allgemeine Verwaltung
02 Allgemeine Dienste
021 Finanz- und Steuerverwaltung
0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Aktenzeichen: 0210-15.0121.1

Ausgangslage:

Die Budgets 2016 der Feuerwehr beider Gerlafingen, der Schiessanlage Bannholz, des Friedhofes Gerlafingen, der Zivilschutzorganisation Wasseramt West sowie der Übersicht bezüglich des Wasserämter Filmpreises sind eingegangen.

Der Gemeindepräsident von Gerlafingen ist mit Bezug auf die Frage, wie weit die Erträge im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Friedhofes nicht auch Obergerlafingen zuzuschreiben sind, ist gestellt worden, wobei Peter Jordi sich bis heute noch nicht vernehmen liess.

Ansonsten weisen die Budgets keine Auffälligkeiten auf.

Erwägungen:

GP Muralt Beat: Im neuen Vertrag wird explizit festgehalten, dass frühere Vereinbarungen aufgehoben werden.

Der Gemeinderat hat keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis der eingegangenen Budgets 2016 der Feuerwehr beider Gerlafingen, der Schiessanlage Bannholz, des Friedhofes Gerlafingen, der Zivilschutzorganisation Wasseramt West sowie der Übersicht bezüglich des Wasserämter Filmpreises.
2. Zudem nimmt der Gemeinderat von den Ausführungen des Gemeindepräsidiums Gerlafingen Kenntnis, dass am dem 1. Januar 2016 die Erträge der Friedhofrechnung bei der Kostenverteilung berücksichtigt werden.
3. In diesem Sinne werden die Budgets der Verbundsorganisationen zuhanden der Erfolgsrechnung 2016 bewilligt.
4. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung
 - Gemeindepräsidium Gerlafingen

Ausgangslage:

Im 2014 hat der Verband der Solothurnischen Einwohnergemeinden beschlossen, die Entschädigungsvereinbarung mit der INVA aufzulösen und es den Gemeinden anheimgestellt, direkt mit der INVA sich ins Benehmen zu setzen, wie weit sogenannte Freizeitarbeiter älterer, nicht mehr mobiler bzw. behinderter Personen entschädigt werden sollen. Ein guter Teil der Gemeinde hat auf die Subventionierung verzichtet, wobei Obergerlafingen pro 2015 den bisherigen Beitrag in der Höhe von Fr. 1'000.-- zugesichert hat, um zu gewährleisten, dass die INVA genügend Zeit hat, sich auf die neue Situation einzustellen. Gleichzeitig ist mit Beschluss vom 12. November 2014 festgehalten worden, dass die INVA im Laufe des 2015 bekanntzugeben hat, wie weit ihr Angebot von Obergerlafingen genutzt wird. Mit Schreiben vom Juli 2015 ist die INVA diesem Begehren nachgekommen. Bis Ende Juni ist offenbar das INVA-Mobil nur gerade zweimal in den Einsatz gelangt, wobei die Differenz zwischen den Fahreinnahmen und dem Tarif Fr. 34.20 ausmachen, der als Subventionsanteil für die Einwohnergemeinde Obergerlafingen anfallen würde, wenn die neue Leistungsvereinbarung zum Tragen käme.

Der Bedarf ist zwar nicht riesig, aber für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen trotzdem wichtig, weshalb bei den zu erwartenden Kosten beantragt wird, die neue Leistungsvereinbarung mit dem INVA-Mobil einzugehen. Sie ist auf jeden Fall wesentlich günstiger, als was bis anhin über den VSG anteilmässig bezahlt wurde.

Erwägungen:

GP Muralt Beat: Die Unterstützung der INVA mobil ist grundsätzlich zu befürworten. Gestützt auf die jeweilige Vorjahresrechnung muss ein Betrag bevorschusst werden, der Vorschuss wiederum wird jeweils im anschliessenden Jahr abgerechnet.

Kein Wortbegehren.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt die Kostenübersicht der durchgeführten Fahrten vom 01.01.2015-30.06.2015 und die Vertragsofferte für die feste Dauer vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 zur Kenntnis.
2. Gemeindepräsident und Gemeindegeschreiberin werden ermächtigt, die auf die feste Dauer von 2016 bis 2018 vorgesehene Leistungsvereinbarung mit der INVA zu unterschreiben.
3. Es ist ein Betrag von Fr. 500.-- ins Budget der Erfolgsrechnung 2016 aufzunehmen.
4. Mitteilung an:
 - INVA mobil, Frau Brigitte Galli, Solothurn
 - Finanzverwaltung Obergerlafingen

Aktenzeichen: 7101-15.0205.1

Ausgangslage:

Thomas Mikolasek wird erklären, weshalb die Mutationen bzw. der marginale Landerwerb von der Reformierten Kirchgemeinde notwendig ist, der für die Erstellung des Trottoirs benötigt wird.

Bei dieser Gelegenheit ist nochmals darüber zu befinden, ob wir das Trottoir überhaupt wollen.

Erwägungen:

GR Mikolasek Thomas: Grundsätzlich ist das Trottoir im Strassenerschliessungsplan vorgesehen. Entsprechend wurde der Kredit an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2014 vollumfänglich, d.h. mit dem Trottoir genehmigt. Es war einzig die Rede davon, dass auf das Trottoir verzichtet werden könne, falls das Budget massiv überschritten würde. In der Zwischenzeit wurde einige Stimmen laut, dass das Trottoir definitiv gewünscht wird und die Zahlen haben gezeigt, dass man sehr gut im Budget ist. Nun ist es so, dass bereits die ersten Arbeiten für den Bau des Trottoirs gestartet wurden. In Anbetracht, dass es sich um einen Schulweg handelt, macht dieses Trottoir definitiv Sinn. Nussbaum Toni zeigte sich nach einem Gespräch sichtlich erleichtert, dass nicht mehr jedermann über sein Grundstück gehen muss, so wie die Sicherheit für die Fussgänger, da dieser Strassenabschnitt doch sehr gut frequentiert ist.

Der Weg des Trottoirs schneidet sich nun mit dem Land der Kirchengemeinde, was einen Landabtausch unumgänglich macht.

GP Muralt Beat: Somit ist der Fall klar, dass der Landerwerb abgewickelt werden muss.

GR Mikolasek Thomas: Dank des schönen und trockenen Sommers hat es wenig unvorhergesehene Ereignisse geben und der gesamte Bau verlief reibungslos und man ist dem Zeitplan sogar ein wenig voraus. Die einzigen ungeplanten Ereignisse waren die Vorbohrungen aufgrund des harten Untergrundes, sowie der Unfall des Poliers. Die Wasserleitungen sind bereits verlegt und aktuell ist man dabei, die Baugrube zuzuschütten. So kann dann ein temporärer Belag gemacht werden und der Verkehr kann, zumindest einspurig, wieder durchfahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt der Entschädigungsvereinbarung vom 25. September 2015 zu und ermächtigt Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin, diese Vereinbarung mit der Kirchgemeinde zu unterzeichnen.
2. Zudem werden Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin ermächtigt, den auf der Amtschreiberei abzuschliessenden Kaufvertrag mit den Bestimmungen gemäss der Entschädigungsvereinbarung vom 25. September 2015 zu unterzeichnen.

3. Der Gemeinderat bewilligt die Ausführung des im Kredit und im Strassenerschliessungsplan vorgesehenen Trottoir.
4. Mitteilung an UWEKO mit dem Auftrag, die Verurkundung der Landabtretung in die Wege zu leiten

B-Geschäft
63

UWEKO: Anpassung Abwasserreglement für 2016

7 Umweltschutz und Raumordnung
72 Abwasserbeseitigung
720 Abwasserbeseitigung
7201 Abwasserbeseitigung SF

Aktenzeichen: 7201-15.0110

Ausgangslage:

Grundsätzlich ist sich der Gemeinderat einig darin, dass neu ein Abwasserreglement erlassen werden soll. Die UWEKO hat diverse Abänderungsanträge gewünscht.

A. Erlass Neues Abwasserreglement

Im Einzelnen:

- § 6: Private Abwasseranlagen sollen nicht gestattet sein. Diese Bestimmung ist nach Auffassung des Gemeindepräsidenten wiederum zu streichen, da es in der Gemeinde private Abwasseranlagen gibt.
- § 7: Gegen den Grundsatz ist nichts einzuwenden, sofern er im ersten Satz eben erwähnt, dass nicht verschmutztes Abwasser - grundsätzlich - versickern zu lassen sei.
- § 8: Die UWEKO wünscht die Ergänzung, dass neben den Abwasserbeseitigungsanlagen auch die entsprechenden Leitungen zu erwähnen seien. Die Gemeinde hat keine anderen Abwasserbeseitigungsanlagen als die Leitungen selber.
- § 12: Zu diskutieren ist, wie weit nun die erneuerbaren Energien privilegiert sein sollen, wenn ein Eigentümer das bestehende Haus mit einer Solaranlage nachrüstet. Unter Bezugnahme auf unsere Richtlinie vom 5. Dezember 2012 für die Gewährung von Fördergeldern für alternative Energien scheint es richtig zu sein, bei Altbauten auf die Anschlussgebühr zu verzichten, wenn die Höherschätzung ganz oder teilweise auf den Einbau einer Solaranlage entfällt.

Es wird deshalb die Aufnahme des folgenden Absatzes vorgeschlagen: Soweit die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % ganz oder teilweise auf den Einbau einer Solaranlage (Photovoltaikanlage oder Warmwasseraufbereitungsanlage mittels Sonnenenergie) fällt, so ist für den anteilmässig auf die Solaranlage entfallenden Teil der Höherschätzung keine Anschlussgebühr geschuldet.

- § 13: Der letzte Absatz sieht bei der Benutzungsgebühr eine Reduktion bei Versickerung vor. Das kennen wir so nicht. Der ganze Absatz ist zu streichen.
- § 16: Gegen die Ergänzung, dass die Einsprache schriftlich zu erheben ist, ist nichts einzuwenden.

B. Anpassung Wasserreglement

Das bestehende Wasserreglement hält bezüglich der Finanzierung in § 43 Folgendes fest: *"Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Gebührentarif festgelegt."*

Dieser Passus ist in Anlehnung an § 12 des Entwurfes Abwasserreglement wie folgt anzupassen: *"Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Gebäudeversicherungswertes erhoben. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen bereits angeschlossener Gebäude sind auf den Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren zu bezahlen. (Eventuell Bestimmung bezüglich Solaranlage)."*

C. Anpassung Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

Das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird nicht gegenstandslos, da darin einerseits die Beiträge an Verkehrsanlagen und zudem die Erschliessungsbeiträge für Neuanlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung geregelt sind. Die Perimeterbeiträge Wasser und Abwasser hätten nach wie vor ihre Grundlage in diesem Reglement.

Die §§ 7, 8, 10 und 11 wären vollständig aufzuheben.

D. Anpassung Gebührentarif

Geändert werden müsste der Gebührentarif in Ziff. 8 Abwasserbeseitigungsanlagen:

- Gebühr 801 könnte bestehen bleiben
- Gebühr 802 wäre zu ändern:
 - Anschlussgebühr an Abwasserbeseitigungsanlagen auf
der Basis der rechtskräftigen Gebäudeversicherungssumme, in
Prozent 1.0 %
 - Zusatzgebühr bei fehlender Dachwasserversickerung, auf der
Basis der rechtskräftigen Gebäudeversicherungsgebühr, in Prozent 0.5 %
- Die Gebühren 803, 804 und 805 müssten nicht geändert werden.

Ebenfalls betroffen wäre Ziff. 9 des Gebührentarifes für die Wasserversorgungsanlagen. Gebühr 901 könnte bestehen bleiben,

- Gebühr 902 wäre zu ändern:
 - Anschlussgebühr an Abwasserbeseitigungsanlagen auf
der Basis der rechtskräftigen Gebäudeversicherungssumme, in
Prozent 1.0 %
- Die Gebühren 903, 904, 905 und 906 müssten nicht geändert werden.

Ersatzlos zu streichen ist im Gebührentarif der Anhang.

Erwägungen:

Der Gemeinderat berät zunächst das Abwasserreglement (Detailberatung):

- §6: Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen, da es zurzeit noch private Abwasseranlagen gibt.
- §7: so stehen lassen
- §8: auf die Ergänzung „und die entsprechenden Leitungen“ kann verzichtet werden
- §12: Vorschlag des GP betreffend Absatz 5: Soweit die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % ganz oder teilweise auf den Einbau einer Solaranlage (Photovoltaikanlage oder Warmwasseraufbereitungsanlage mittels Sonnenenergie) fällt, so ist für den anteilmässig auf die Solaranlage entfallenden Teil der Höhererschätzung keine Anschlussgebühr geschuldet.

GR Rindlisbacher Frank: Stellt man sich mit diesem Text nicht selber eine Falle? Was gehört alles dazu? In den nächsten 10 Jahren wird es wieder neue Technologien geben, usw.

GP Muralt Beat: Falls der Kanton weitere Fördermassnahmen machen wird, kann wieder darüber diskutiert werden.

GR Zuber Marcel: Sieht das Problem bei der Indexierung.

GR Rindlisbacher Frank: Wie viele Solaranlagen wurden bis jetzt subventioniert?

GR Mikolasek Thomas: ca. 8 Anlagen wurden unterstützt. Weisst auf die Problematik der Wärmepumpen hin, müssten auch diese berücksichtigt werden?

GR Zumbrunn Stefan: energieeffiziente Anlage müssten grundsätzlich unterstützt werden, wobei der Unterschied bei alternativen Energien zu machen ist. Bei den Steuern werden Energieeffizienzmassnahmen ganz klar ausgeschieden. Somit wäre auch gleich die Frage der UWEKO geklärt. Es wäre eindeutig, was bei den Steuern akzeptiert wird, kann als eindeutiger Betrag weiterverrechnet werden. Der Kanton hat klare Kriterien, welche Massnahmen einen Abzug geltend machen können. Macht beliebt, diese Kriterien analog zu verwenden.

GP Muralt Beat: gibt zu bedenken, dass es ein Reglement verfasst wird, welches einfach anzuwenden ist. Man muss abgrenzen können. Wir brauchen einen Vorschlag, welcher wasserdicht ist, es kann nicht offen formuliert werden. Es gibt somit zwei Möglichkeiten; entweder wird dieser Absatz nicht verfasst oder man ergänzt ihn mit der Wärmepumpe. Man muss klar formulieren und kann nicht auf den Kanton verweisen.

GR Mikolasek Thomas: Macht beliebt, das Reglement so einfach wie möglich zu halten.

GR Rindlisbacher Frank: Unterstützt den Input von GR Mikolasek Thomas, das Reglement so einfach wie möglich zu halten und beantragt, den Artikel zu streichen.

GR Zumbrunn Stefan: Kann sich damit einverstanden erklären, dass der Absatz gestrichen wird oder dass man nach einer Alternative sucht. Es soll festgehalten werden (evtl. in einem anderen Gefäss), dass die Gemeinde Energieeffizienzmassnahmen fördert.

Zwischenabstimmung: §12: Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

- §13: GR Müller Claudia zu Abs. 7 (reduzierte Benützungsgebühr Abwasser bei Versicherung): muss es dann nicht wie eine Versickerung behandelt werden? siehe Fall Heri, Waldstrasse

GP Muralt Beat: Im Falle der bewilligten Versickerung wird die Benützungsgebühr reduziert. Die Bestimmung ist so schon richtig. Allerdings muss die Gebühr tariflich festgelegt sein (wie bis anhin!). Es braucht damit auch keine Zuständigkeit. Sobald die Versicherungsbewilligung vorliegt, kann die Finanzverwaltung die Gebühren erheben.

Der Gemeinderat berät anschliessend die notwendigen Anpassungen des Wasserreglements:

Das bestehende Wasserreglement hält bezüglich der Finanzierung in § 43 Folgendes fest: "Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Gebührentarif festgelegt."

Dieser Passus ist in Anlehnung an § 12 des Entwurfes Abwasserreglement wie folgt anzupassen: "Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Gebäudeversicherungswertes erhoben. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen bereits angeschlossener Gebäude sind auf den Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren zu bezahlen."

Der Gemeinderat berät schliesslich die notwendigen Anpassungen des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren:

Das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird nicht gegenstandslos, da darin einerseits die Beiträge an Verkehrsanlagen und zudem die Erschliessungsbeiträge für Neuanlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung geregelt sind. Die Perimeterbeiträge Wasser und Abwasser sowie für die Strassen haben nach wie vor ihre Grundlage in diesem Reglement.

Die §§ 7, 8, 10 und 11 sind vollständig aufzuheben.

Der Gemeinderat berät anschliessend die notwendigen Anpassungen des Gebührentarifs:

Geändert werden muss der Gebührentarif in Ziff. 8 Abwasserbeseitigungsanlagen:

- Gebühr 801 bleibt bestehen;
- Gebühr 802 ist zu ändern:
 - Anschlussgebühr an Abwasserbeseitigungsanlagen auf der Basis der rechtskräftigen Gebäudeversicherungssumme, in Prozent: 1 %
 - Zusatzgebühr bei fehlender Dachwasserversickerung, auf der Basis der rechtskräftigen Gebäudeversicherungsgebühr, in Prozent: 5 %
- Die Gebühren 803, 804 und 805 müssen nicht geändert werden.

Ebenfalls betroffen ist Ziff. 9 des Gebührentarifes für die Wasserversorgungsanlagen:

- Gebühr 901 bleibt bestehen;
- Gebühr 902 ist zu ändern:
 - Anschlussgebühr an Wasserversorgungsanlagen auf der Basis der rechtskräftigen Gebäudeversicherungssumme, in Prozent: 1 %
- Die Gebühren 903, 904, 905 und 906 müssten nicht geändert werden.

Ersatzlos zu streichen ist im Gebührentarif der Anhang.

Die angepasste Version wird im November noch einmal präsentiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Das Geschäft ist in der November-Sitzung erneut vorzulegen.
2. Mitteilung via Email an:
 - Umwelt- und Werkkommission, Thomas Mikolasek

B-Geschäft

64

Finanzen: Anpassung Gebühren Abfallentsorgung

7 Umweltschutz und Raumordnung

73 Abfallbeseitigung

730 Abfallbeseitigung

7301 Abfallbeseitigung SF

Aktenzeichen: 7301-15.0257

Ausgangslage:

Seit einigen Jahren produziert die SF Entsorgung einen Überschuss von ca. Fr. 20'000.-- pro Jahr und es steht mittlerweile ein Guthaben von ca. Fr. 150'000.-- in der Bilanz. Lediglich im letzten Jahr ist durch die Anschaffung neuer Container eine Unterdeckung entstanden.

Die FiKo hat sich dazu nun Gedanken gemacht und sieht grundsätzlich zwei Wege, wie dies korrigiert werden kann. Zum einen kann die Grundgebühr weiter gesenkt werden, was dem Verursacherprinzip gerecht wird. Der Andere Weg ist die Abschaffung der Entsorgungsmarken. Dies ist ein Anliegen, das auch sporadisch in der Bevölkerung auftaucht, solche Marken werden offenbar auch in den meisten anderen Gemeinden nicht benötigt. Wenn man die Erträge anschaut, so wird durch den Verkauf der Marken ein Betrag erwirtschaftet, der grösser als der übliche Überschuss ist. Dies ist aber tragbar, da in den nächsten Jahren auch noch von den Reserven gezehrt werden kann. Eine gleichzeitige Anpassung der Grundgebühr scheint derzeit noch nicht nötig. Diese kann in ca. 5-8 Jahren erfolgen, wenn neue Erfahrungswerte vorhanden sind und die SF Entsorgung einen vernünftigen Saldo in der Bilanz aufweist.

Die Finanzkommission beantragt folgendes:

Die Entsorgungsmarken für die Abfallsäcke entfallen, die Sperrgut-Marken bleiben weiterhin in Gebrauch

Der Gebührentarif muss entsprechend angepasst werden

Die Situation bezgl. Grundgebühr wird neu beurteilt, wenn ein Wesentlicher Teil des Vermögens dieser SF aufgebraucht ist.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass § 21 des Entsorgungsreglements klare Vorschriften bezüglich der Gebührenerhebung macht. Dort ist klar festgehalten, dass durch die Abfuhrmarken die Sammlung und der Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle abgegolten werden. Damit wäre ein Verzicht auf die Abfuhrmarken ein klarer Verstoss gegen das Reglement, welches vom Verursacherprinzip ausgeht und die Abfuhrmarke als Lenkungsmassnahme eingeführt hat. Damit hat die Grundgebühr im Verhältnis zu den Abfuhrmarken und dem Erlös aus dem Grünabo in einem Verhältnis von ungefähr 40% zu 60 % zu stehen. Auf der Basis der Rechnung 2013 (ohne Investitionen) hat die Einlage in die Spezialfinanzierung Fr. 17'450.-- betragen. Abschreibungen sind im

2013 keine gemacht worden. Dieser Betrag gibt in etwa den Handlungsrahmen wieder, soweit nicht davon ausgegangen wird, dass der Topf markant geschmälert werden soll.

Die Gebühren werden unter Verweis auf § 21 des Entsorgungsreglements durch den Gemeinderat festgelegt, wobei die Jahresgrundgebühr pro Haushalt aktuell Fr. 80.-- ausmacht.

Die Erträge im 2013 haben sich wie folgt präsentiert:

- Ertrag aus Entsorgungsgebühren (Grundgebühr)	Fr. 47'431.80
- Erlös Abfuhrmarken	Fr. 26'613.05
- Erlös Grünabo	Fr. 30'000.00

Eine Senkung des Erlöses um Fr. 17'000.-- entspricht einem Anteil von abgerundet 35 % am Erlös der Entsorgungsgrundgebühren. Eine Reduktion der Grundgebühr von Fr. 80.-- um 35 % entspräche einem Betrag von Fr. 28.-- bzw. aufgerundet von Fr. 30.--, was eine neue Grundgebühr von Fr. 50.-- ergeben würde.

Erwägungen:

GP Muralt Beat: Es gibt ein Abfallentsorgungsreglement, welches mit Bezug auf die Finanzierung gewisse Vorgaben macht, welche zu berücksichtigen sind. Wenn ein Teil der Gebühren als die Lenkungsabgaben definiert werden, kann die Sackgebühr nicht einfach gestrichen werden, ohne dass nicht auch das Reglement angepasst wird.

Ersatz GR Dubach Reto: Ist diese nicht bereits durch den Kauf der KEBAG-Marke oder Sack abgedeckt? Diese geht zwar direkt an die KEBAG, aber es handelt sich dennoch um eine lenkungsgesteuerte Abgabe.

GP Muralt Beat: Die Gebühr im Sack, die mit dem Kauf des Sackes bezahlt wird, geht direkt an die KEBAG; unsere Gebühr, also die Marke, dient der Deckung der Sammlung der Siedlungsabfälle. Diese Sackgebühr als Lenkungsabgabe kann nicht gänzlich gestrichen werden, aber man die Grundgebühr von Fr. 80.-- senken. Wenn nun auf der Basis der Rechnung 2013 der Überschuss in der Rechnung beseitigt werden soll, der 17% des Ertrages aus der Grundgebühr entspricht, dann würde dies bedeuten, dass die Grundgebühr um 17% von Fr. 80.-- auf Fr. 50.-- zu senken ist. Wenn man die Entsorgungsmarken abschaffen möchte, würde dies eine Anpassung des Abfallentsorgungsreglements bedeuten.

GR Mikolasek Thomas: Schliesst sich dem Vorschlag des Gemeindepräsidenten an.

Ersatz GR Dubach Reto: Im Übrigen ist festzuhalten, dass es sich bei den Sperrgutmarken um eine KEBAG-eigene Marke handelt und somit auch nicht in Berührung mit der Reduktion kommt. Im Weiteren ist es auch für die UWEKO kein Diskussionspunkt, das Grünabo anzupassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, ab dem 1. Januar 2016 die Kehrichtgrundgebühr auf Fr. 50.-- pro Haushalt zu reduzieren und die entsprechende Anpassung des Gebührentarifs unter Ziff. 10, Gebühr Nr. 1001, entsprechend zu genehmigen.

2. Mitteilungen an:

- Finanzkommission, Stefan Krieg
- Finanzverwaltung Obergerlafingen

B-Geschäft

65

Bau und Planung: Abänderung Gestaltungsplan Bolacker - Gesuch Molkerei Lanz AG vom 12. Mai 2015

7 Umweltschutz und Raumordnung

79 Raumordnung

790 Raumordnung

7900 Raumordnung (allgemein)

Aktenzeichen: 7900-15.0153

Ausgangslage:

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. Juni 2015 (Sitzung Nr. 25, Traktandum Nr. 24) das Gesuch der Molkerei Lanz AG vom 12. Mai 2015 um Abänderung des Gestaltungsplanes beraten. Dabei hat der Gemeinderat beschlossen, unter dem Vorbehalt, dass keine Einsprachen eingehen, den Gestaltungsplan dem Kanton zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gestaltungsplan war in der Zeit vom 10. September 2015 bis zum 10. Oktober 2015 aufgelegt. ...

Gemäss § 16 BBG kann während der Auflagefrist jedermann, der durch den Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und beschliesst schliesslich über den Plan.

...

Erwägungen:

Der Gemeinderat hat keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Auf die Einsprache ... wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch der Molkerei Lanz AG vom 12. Mai 2015 zur Änderung bzw. Ergänzung des Gestaltungsplanes wird gutgeheissen und der Gestaltungsplan in der Fassung vom 8. Mai 2015 genehmigt.
3. Der Gestaltungsplan vom 8. Mai 2015 ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Rechtsmittel: Beschwerde an den Regierungsrat, 4509 Solothurn, innert 10 Tagen, wobei die Beschwerde einen Antrag und eine Begründung zu enthalten hat. Die Beschwerde kann eine Kostenpflicht auslösen.
5. Zu eröffnen an:
 - Bau- und Planungskommission der Einwohnergemeinde Obergerlafingen
 - Born AG Architektur, Brügglisackerweg 33, 4704 Niederbipp

Ausgangslage:

Die Gemeindepräsidienkonferenz Wasseramt hat auf Initiative von Hardy Jäggi und Thomas Fischer bei der Fachhochschule Nordwestschweiz eine Studie in Auftrag gegeben, die sich mit den Auswirkungen einer allfälligen Fusion "Solothurn Top 5" auf das Wasseramt und dessen Gemeinden befasst. Die Studie wurde mit Datum vom 7. August 2015 von einer Studentin der Fachhochschule Nordwestschweiz erstellt. Es soll hier nicht der Ort sein, sich detailliert mit der Studie zu befassen. Die Abstimmung über die Fusion Top 5 findet am 26. Februar 2016 statt und betrifft von den insgesamt 19 Wasserämter Gemeinden deren vier, nämlich Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil, wobei diese vier Gemeinden 26'800 Einwohner umfassen. Zusammen mit Solothurn käme die fusionierte Grossgemeinde auf knapp 42'000 Einwohner. Das Wasseramt bei aktuell 50'000 Einwohnern dürfte auf die Hälfte, also auf knapp 24'000 Einwohner schrumpfen. Die Studie hat sich detailliert mit den Bereichen Zivilschutzorganisation, Schule, Sozialregion und den Werken (insbesondere Wasserversorgung) befasst. Klar ist, dass Obergerlafingen durch die Fusionen nicht direkt betroffen ist. Dabei ist mit Bezug auf die Bereiche Schule und Sozialregion darauf zu verweisen, dass die Restschule OZ13 und dann der Restsozialdienst Wasseramt Ost bei einem allfälligen Ausscheiden der Gemeinden Derendingen und Luterbach und Zuchwil aus den Verbundsorganisationen je nach dem eine Verschmelzung mit der Oberstufe Gerlafingen und der Sozialregion West anstreben könnten. Interessant ist der Gedanke der Verfasserin, das allfällige Rest-Wasseramt in eine Kreisgemeinde einzubringen, dies vor einem Zeithorizont von ungefähr zehn Jahren, wobei hier der Vergleich mit Glarus bemüht wird. Nur damit das zahlenmässig auch ausgedrückt ist: der Kanton Glarus hat per 31. Dezember 2014 eine Bevölkerung von 39'800 ausgewiesen. Die neu fusionierten Gemeinden werden somit im Durchschnitt wohl kaum mehr als 10'000 Einwohner haben, also in etwa so viel wie Biberist oder Zuchwil je alleine.

In diesem Zusammenhang sei noch auf das Schreiben von Dr. Manfred Küng, dem Gemeindepräsidenten von Kriegstetten, hingewiesen, der meiner Auffassung nach zurecht darauf verweist, dass eine allfällige Fusion Top 5 eine Anpassung der Kantonsverfassung und damit eine kantonale Volksabstimmung erfordert. Gemäss Art. 43 Abs. 3 KV sind die Anteile Wahlkreise für die Kantonsratswahlen. Es ist offensichtlich, dass bei einer Fusion Top 5 über die Amtsgrenzen hinaus eine massive Verschiebung der politischen Gewichte stattfinden würde.

Erwägungen:

Kein Wortbegehren.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den vorliegenden Unterlagen betreffend Fusion „Solothurn Top5“.

Ausgangslage:

Zum Ende der letzten Legislatur hat die FiKo den Anhang 2 der DGO überarbeitet. Bereits damals hat sich gezeigt, dass die anfallenden und ausgeführten Aufwände je Kommission und auch für die einzelnen Mitglieder nur schwer zu beurteilen sind. Da die Zeit auf die Gemeindeversammlung hin recht knapp wurde, wurde damals grundsätzlich die MwSt. nachgefahren.

Das Thema wurde dann in ähnlicher Art wieder am Strategie-Workshop des Gemeinderates aufgegriffen. Auch dort war nicht wirklich klar, wer nun wirklich wie viel zu tun habe, ob einzelne Kommissionen zu gross oder eher zu klein sind.

Wir von der FiKo haben uns nun mit diesen Fragen beschäftigt und den Angehängten Fragebogen vorbereitet. Er soll im Frühjahr durch alle Behördenmitglieder ausgefüllt werden und wird anschliessend von der FiKo anonym ausgewertet. Die Antworten sollen dem GR helfen, die Miliz-Organisation für die nächste Legislatur zu optimieren.

Erwägungen:

Ersatz GR Dubach Reto: Es soll eine Erhebung während mehreren Monaten über die verschiedenen Strukturen der Kommissionen gemacht und die Aufwände der einzelnen Kommissionen, bzw. Behördenmitglieder erfasst werden. Ziel ist es, herauszufinden, ob die Strukturen der Kommissionen noch zeitgemäss sind. Gleichzeitig werden auch der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin gebeten, ihre Zeit und Aufwände zu erfassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeinderat beauftrag die Gemeindeschreiber gemeinsam mit der Finanzkommission den Fragebogen zu redigieren und officialisieren.

Einladung zur Hauptübung Feuerwehr

Samstag, 24. Oktober 2015, um 15.30 Uhr, auf dem Leimenhof (Familie Nussbaum),
Leimenweg, Obergerlafingen

- GP Muralt Beat wird teilnehmen

Präsidiales (Muralt Beat):

- Einsprache Sanierung Kriegstettenstrasse in Gerlafingen
Bezüglich der Verkehrsführung mit einem Kreisel: dieser würde definitiv einiges erleichtern, jedoch kann Obergerlafingen nichts unternehmen, wenn sich der Kanton nicht an den Kosten beteiligt.

Schule (Stefan Zumbrunn):

- Kreisschulvereinbarung mit Rechterswil ist durch den Kanton genehmigt worden.

Jugendkommission (Zuber Marcel):

- Die Teilnahme am Jugendraum ist nach wie vor rege.

Finanzkommission (Dubach Reto):

- Finanzplan: aus den Kommissionen kommen zu wenig Infos was alles ansteht, deshalb werden die Kommissionen gebeten, die Excel Datei auszufüllen, welche die FiKo bereitstellt.
- An der nächsten Sitzung muss über den Steuersatz diskutiert werden. Im speziellen wird diesbezüglich der Schulhausneubau ein Thema sein.

Soziales (Müller Claudia):

- Verein palliative care: diese neu gegründete Vereinigung stellt sich einen Unterstützung wie ein jährlicher Vereinsbeitrag vor. Der Gemeinderat ist der Auffassung, die Sache einmal auf sich beruhen zu lassen: Claudia Müller habe den Verein über die Vorstellungen der Gemeinde orientiert, weshalb es am Verein sei, hier aktiv zu werden und Zahlen zu präsentieren, wenn er einen Beitrag wolle.

Bau- und Planungskommission (Frank Rindlisbacher):

- Verschiedene „Baustellen“ vor allem im Planungsbereich sind offen, z.B. Tempo 30;
- Sekretariat Ausschuss Schulhauserweiterung ist noch nicht besetzt: bis Ende Dezember gibt es kein Bedarf, Eddie Bollier macht z.Z. ein Beschlussfassungsprotokoll.

Umwelt- und Werkkommission (Mikolasek Thomas):

- Mögliche Varianten für eine Brunnenmeister Nachfolge:
 - Inserat für Nebenamt und herkömmlich beauftragen
 - Via Sanitär
 - Via SWG einen Dipl. Brunnenmeister anstellen
- Aufbruchsbewilligungen: Fristen
- GR Mikolasek Thomas wird Ende 2015 ein Studium beginnen; Bortignon Diego könnte als Nachfolger das Amt des Präsidenten der UWEKO übernehmen.

1. Der Gemeinderat und die Gemeindeschreiberin werden gebeten, die Sitzungstermine für das Jahr 2016 zu überprüfen.

Namens des Gemeinderates:



Beat Muralt
Gemeindepräsident



Iris Kerschbaum
Gemeindeschreiberin